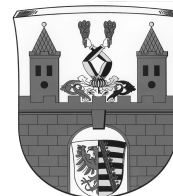


GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg
für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt
und die Gemeinde Gröna

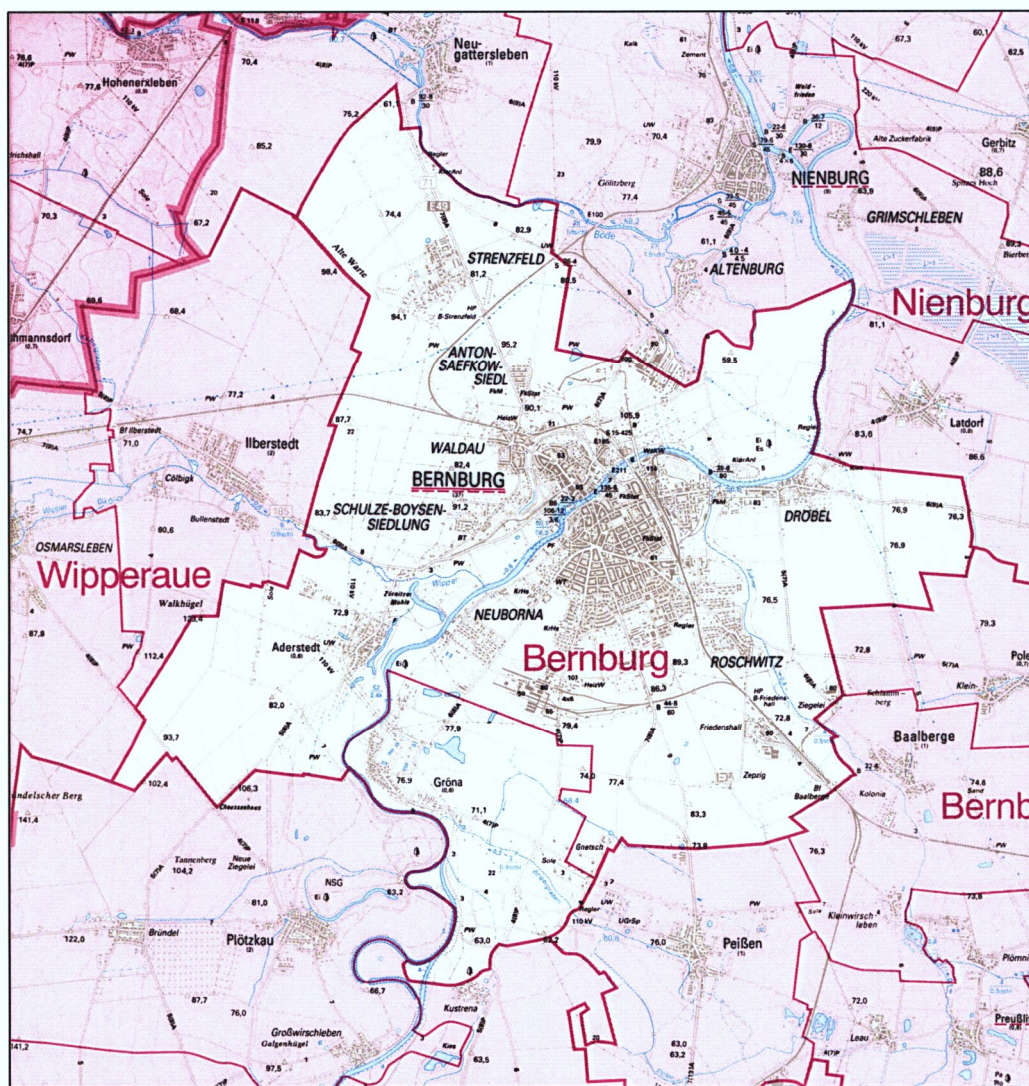


6. Änderung gemäß § 13 BauGB Kennwort: „Sonderbaufläche Freizeitnutzung“

BEGRÜNDUNG

Entwurf

Stand: 01. März 2017



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:50.000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt am 25.09.2003
Erlaubnisnummer: LVermG/D/482/2003 und LVermG/V/034/2003

Planverfasser: Stadt Bernburg (Saale)
Planungsamt
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)
E-Mail: frank.wiemann.stadt@bernburg.de
Tel.: 03471 659-626
Fax.: 03471 659-300

BERNBURG
SAALESTADT IN ANHALT
STADT
PLANUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS.....	1
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GELTUNGSBEREICHES	1
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	2
3.1	Raumordnung.....	2
3.2	Landschaftsplan	3
3.3	Bisherige Fassung des Flächennutzungsplanes	3
4.	ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	4
5.	DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH (PLANINHALT)	4
6.	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG	5
7.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	5
8.	HINWEISE / KENNZEICHNUNGEN	6
9.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN.....	6
10.	FLÄCHENBILANZ	7
	LITERATURVERZEICHNIS	8

1. Planungsanlass

Die Bundeswasserstraße Saale als Fließgewässer I. Ordnung hat für die Stadt Bernburg (Saale) eine große Bedeutung, nicht zuletzt für den Wassertourismus. Eine Initiative des Landes Sachsen-Anhalts zur Entwicklung des Wassertourismus in Sachsen-Anhalt ist das Tourismusprojekt „Blaues Band“, zu dem auch die Saale gehört. Aufgabe und Zweck dieses Projekts ist die Förderung des Wasser- und Aktivtourismus.

Der Investor Herr Funda möchte seinen Sitz der KanuTouristik BodeTramp von Staßfurt nach Bernburg verlegen und saalerechtsseitig im Bereich der Töpferwiese einen Bootsverleih eröffnen. Der geplante Bootsverleih ergänzt die bereits bestehenden Wassersportvereine am rechten Ufer der Saale. Zum Verleih werden Kanus, Ruder-, Tret- und führerscheinfreie Motorboote angeboten. Für das Vorhaben sind die Errichtung einer Unterstellmöglichkeit für Boote notwendig sowie der Bau eines Empfangshäuschens. Diese Nutzungen fallen nicht unter die privilegierten Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Bauen im Außenbereich), weshalb eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) erforderlich ist, um damit die planungsrechtliche Zulässigkeit der erforderlichen baulichen Anlagen vorzubereiten.

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 92, Kennwort: „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“ wird Festsetzungen enthalten, die nicht den derzeitigen Darstellungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Stadt Gröna (GFNP) entsprechen und damit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verletzen. Gemäß Entwicklungsgebot ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen, ob die beabsichtigten Bebauungsplanungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden können. Entspricht der Bebauungsplan inhaltlich nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des Entwicklungsgebotes, so muss dieser gleichzeitig geändert werden.

Mit der 6. Flächennutzungsplanänderung soll eine Verbesserung der Potentiale der Stadt Bernburg (Saale) als Mittelzentrum in Bezug auf Freizeit, Sport und Erholung erreicht werden.

Werden durch die Änderungen eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, können sie in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, für das keine Umweltprüfung und kein Monitoring vorgeschrieben ist. Die Durchführung dieses Verfahrens ist außerdem nur möglich, wenn dadurch weder die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet wird, noch Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten bestehen. Da all diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), dem Monitoring (§ 4c BauGB) sowie der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB) wird abgesehen. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung erfolgt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich für die 6. Änderung mit dem Kennwort: „Sonderbaufläche Freizeitnutzung“ befindet sich am rechten Saaleufer im Bereich der Töpferwiese und damit im Naherholungsgebiet der Stadt Bernburg (Saale) (s. Abb. 1).

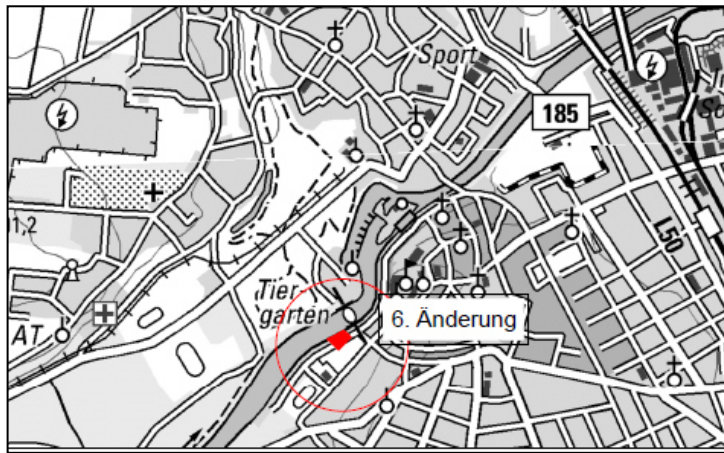


Abb. 1:
Lage im Stadtgebiet

Kartengrundlage: Geobasisdaten/Juli 2016
© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2016, A18-224-2009-7

Er wird im Nordwesten durch die Saale begrenzt. Im Nordosten bildet eine Anlage des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ und im Südosten die Platzfläche der Töpferwiese die Grenze. Die südwestliche Grenze verläuft vor dem Minifußballfeld (s. Abb. 2).

Im Geltungsbereich befinden sich mithin jeweils teilweise die Flurstücke 3/3, 31 und 1000 der Flur 23 der Gemarkung Bernburg und hat eine Größe von 2.819 m².

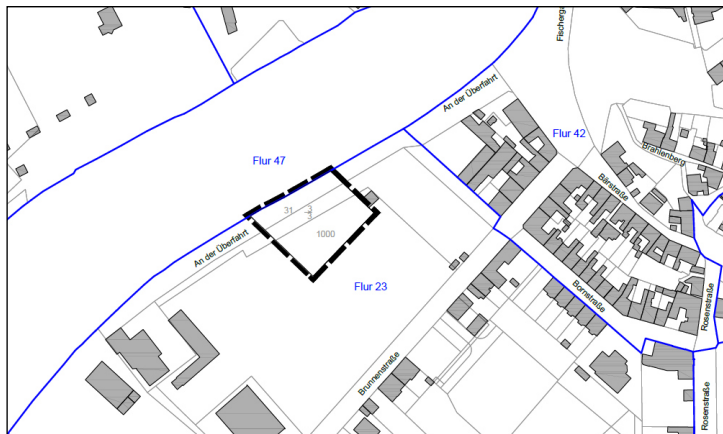


Abb. 2:
Geltungsbereich

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ September 2016, © GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2016, A18-224-2009-7

3. Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.1 Raumordnung

Landesentwicklungsplan

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Mit seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt am 11.03.2011 trat der Landesentwicklungsplan in Kraft.

Nach Grundsatz 134 soll der Tourismus als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden. Dieses soll zur Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Entwicklung des Tourismus soll umwelt- und sozialverträglich und unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgen. Gemäß Grundsatz 135 soll der Bekanntheitsgrad der in Sachsen-Anhalt entwickelten Tourismusmarken (u. a. Blaues Band) gestärkt werden. Das Blaue Band steht für Wassertourismus in Sachsen-Anhalt (naturtouristisches Landesthema; wassertouristisches Netzwerk von Flüssen und

Seen; beinhaltet als Dachmarke nicht nur den Wassersport sondern den gesamten Bereich des Aktivurlaubs und des Naturtourismus).

Regionaler Entwicklungsplan

Die Stadt Bernburg (Saale) liegt seit der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 als Gemeinde im Salzlandkreis innerhalb der Planungsregion Magdeburg. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 26.03.2010 bekannt gegeben, den regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufzustellen. Bis dieser aufgestellt ist, gilt für den Altkreis Bernburg weiterhin der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, der das Saaletal mit Seitentälern als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festlegt. Tourismus und Erholung sollen gemäß Grundsatz 5.5.2.3 in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden.

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 02.06.2016 wurde der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg zur Öffentlichen Auslegung vom 11.07. bis 11.10.2016 bestimmt.

Gemäß Grundsatz 149 werden der Ausbau und eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt gefordert. Dies soll zur Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Entwicklung des Tourismus soll umwelt- und sozialverträglich und unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgen. Die Stadt Bernburg (Saale) ist im Ziel 149 als Standort für Wassersport und wassertouristische Angebote festgelegt. Der Standort für Wassersport und wassertouristische Anlagen ist Bestandteil des Blauen Bandes.

3.2 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen.

Die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Bernburg (Saale) von 2004 ordnet den Geltungsbereich dem Entwicklungsbereich „Erholungsgebiet Saaleaue“ zu. Als allgemeines Entwicklungsziel soll in diesem Bereich die Erholungsnutzung beibehalten werden. Wertvolle Grünbereiche sind dabei zu erhalten und zu pflegen.

Durch den Saaleradweg erhielt der Landschaftsraum der Saale eine durchgehende Verbindung auch über die Gemarkungsgrenzen hinaus.

Der Entwicklungsbereich liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes Saale und sollte schon aus diesem Grunde von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Landschaftsplanes war das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Saale bindend. Nach dem 2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiet Saale (s. Kap. 7) werden die baulichen Anlagen des Bootsverleihs außerhalb des Überschwemmungsgebietes errichtet.

Die Saaleaue zählt zu den landschaftlich reizvollen Gebieten Bernburgs.

3.3 Bisherige Fassung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna wurde am 23.08.2007 ausgefertigt und stellte den Geltungsbereich als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ dar. Die Fläche der Töpferwiese wurde bis zur Saale dargestellt. Die Saale ist gleichzeitig die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Saale“. Südwestlich grenzen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz an die Gemeinbedarfsfläche. Ansonsten wird die Gemeinbedarfsfläche von Wohnbauflächen umgeben. Eine Abwasseranlage befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Der Geltungsbereich liegt außerdem innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Saale. Die Kommunen sind verpflichtet die festgesetzten Überschwemmungsgebiete in

ihren Bauleitplanungen gemäß BauGB zu beachten. Dies galt für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet galten, in gleichem Maße.

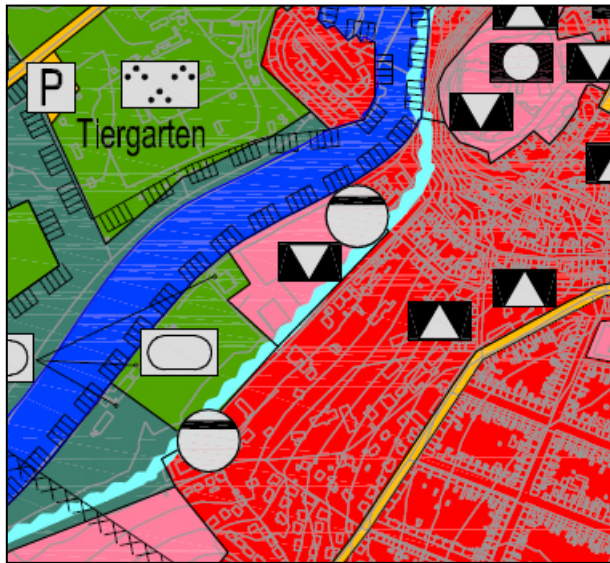


Abb. 3:
Auszug aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Saale von der Mündung in die Elbe bis Rothenburg wurde aufgrund neuer Datengrundlagen ermittelt und mit der Verordnung des Landesverwaltungsamtes am 16.02.2013 rechtskräftig. Es wurde im Ergebnis durch die Genauigkeit in den Grundlagen und damit auch im Resultat gegenüber den vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten verändert. Der Bereich der Töpferwiese liegt nach dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet außerhalb des hochwassergefährdeten Bereichs (s. Kap. 7).

4. Andere Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist es möglich, auf die Änderung des Flächennutzungsplanes zu verzichten („Nullvariante“). In diesem Falle würde der Bootsverleih möglicherweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Stadt Bernburg (Saale) errichtet werden, wirtschaftliche Ausfälle für die Stadt und die Region wären die Folge.

Bereits im Vorfeld erfolgte im Sinne der planerischen Vorsorge und zur Vermeidung von Konflikten eine Prüfung der Standorteignung. Die Errichtung des Bootsverleihs am Ufer der Saale ist dabei unumstritten. Es wurde eine Auswahl potentieller Flächen beidseitig der Saale untersucht. Aus verschiedenen Gründen (z. B. Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiet, Fließgeschwindigkeit, Erreichbarkeit) fiel die Entscheidung auf die nun zu beplanende Fläche, die mit ihrer Lage oberhalb des Wehrs die besten Voraussetzungen mitbringt. An dieser Stelle der Saale ist kaum eine Strömung vorhanden und ist somit ideal für ungeübte Wassersportler.

Zur Förderung des Wassertourismus sowie zur klaren Formulierung des Planungswillens der Stadt Bernburg (Saale) wird an der vorliegenden Planung festgehalten.

5. Darstellungen im Änderungsbereich (Planinhalt)

Die Aufstellung der 6. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Planes den konkreten Entwicklungsvorstellungen anzupassen. Anlass der Planung ist die geplante Entwicklung eines Bootsverleihs zwischen Saale und Töpferwiese.

Die Änderung stellt eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dar. Im wirksamen GFNP wird die Änderungsfläche als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) dargestellt (s. Abb. 3) und liegt innerhalb des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“. Die Änderungsfläche umfasst eine Größe von ca. 0,28 ha.

Die Darstellung der Fläche im Änderungsbereich erfolgt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeitnutzung“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die vorbereitende Bauleitplanung den aktuellen Entwicklungen angepasst. Der für die Stadt Bernburg (Saale) wirksame Gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg behält außerhalb des Geltungsbereiches uneingeschränkt seine Wirksamkeit.

6. Umweltverträglichkeit in der Bauleitplanung

Belange des Landschafts- und Naturschutzes werden bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort „Sondergebiet für Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“ verwiesen, der im so genannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird,

7. Nachrichtliche Übernahmen

Überschwemmungsgebiet

Gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) stellt die Wasserbehörde die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete fest. Das Überschwemmungsgebiet Saale von der Mündung in die Elbe bis Rothenburg wurde mit der Verordnung des Landesverwaltungsamtes am 16.02.2013 rechtskräftig.

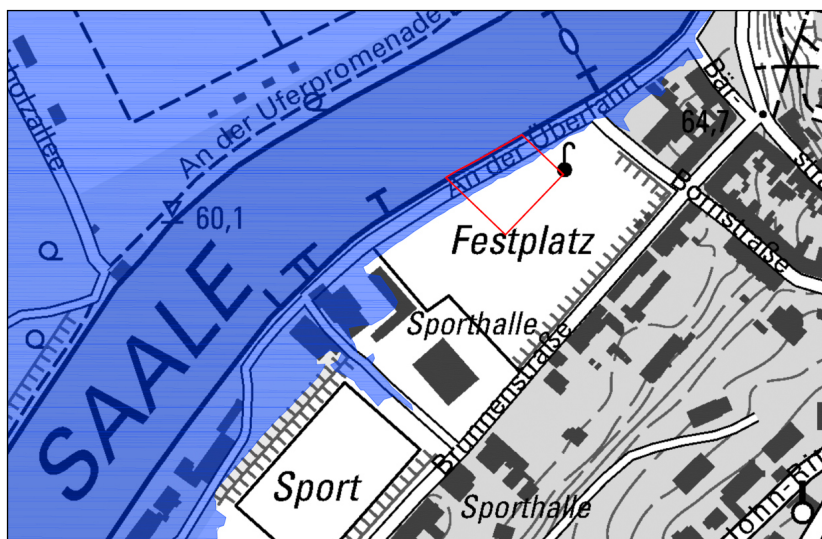


Abb. 4:
Überschwemmungsgebiet Saale

Quellen:
Landesbetrieb für Hochwasserschutz
und Wasserwirtschaft Sachsen-
Anhalt,
Geobasisdaten (DTK 10)/Juli 2016
© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA,
2016, A18-224-2009-7

Dem Überschwemmungsgebiet Saale wurden die Flächen zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}) überflutet wer-

den. Nach dem WG LSA sind Überschwemmungsgebiete für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelten die Schutzvorschriften des § 101 WG LSA in Verbindung mit § 78 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG), wonach in Überschwemmungsgebieten nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde u.a. bauliche Anlagen hergestellt oder geändert werden dürfen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung liegt teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Betroffen ist die Uferpromenade entlang der Saale, in diesem Bereich sind keine baulichen Anlagen vorgesehen.

8. Hinweise / Kennzeichnungen

Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort „Sondergebiet für Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“ enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die Errichtung der baulichen Anlagen des Bootsverleihs.

Altlasten

Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.

Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Naturpark Unteres Saaletal

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Unteres Saaletal“, der durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.10.2005 zum Naturpark erklärt wurde (MBl. LSA S. 686).

Der Naturpark Unteres Saaletal dient wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen u.a. der Erholung. Im Sinne einer naturraumbezogenen Entwicklung sind im Naturpark Bereiche für naturschutzverträgliche Erholung und Fremdenverkehr schutzzonenspezifisch, umweltverträglich und wirtschaftlich zu erschließen.

9. Wesentliche Auswirkungen

Wirtschaft

Die Stadt Bernburg (Saale) steht der Entwicklung des Wassertourismus an der Saale positiv gegenüber. Der Bootsverleih ist eine gewünschte Ergänzung zu den benachbarten Wassersportvereinen.

Umweltbelange

Die Belange des Umweltschutzes werden beachtet, indem der Bebauungsplan Nr. 92 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt berücksichtigen wird.

Der parallel aufzustellende Bebauungsplan Nr. 92 wird aufgrund des bestehenden Hochwasserrisikos die überbaubare Grundstücksfläche außerhalb des Überschwemmungsgebietes festsetzen. Insgesamt lässt sich das Fazit ziehen, dass dieses Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

Städtischer Haushalt

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) entstehen durch die Änderung des GFNP nicht.

10. Flächenbilanz

Folgende Tabelle stellt die geänderten Darstellungen der vorliegenden 6. Änderungen zum Ursprungsflächennutzungsplan quantitativ gegenüber.

Nutzung im Änderungsbe- reich	Vor der 6. Änderung	Nach der 6. Änderung
Fläche für Gemeinbedarf	0,28 ha	0,00 ha
Sonderbauflächen (S)	0,00 ha	0,28 ha
Summe:	0,28 ha	0,28 ha

Literaturverzeichnis

- FROELICH & SPORBECK (2007): Landschaftsplan der Stadt Bernburg (Saale) 1. Fortschreibung 2004, Plauen
- STADT BERNBURG (SAALE) (2007): Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna, Bernburg

Rechtsvorschriften

Bund

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BVBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (BVBl. I S. 1764)

Land Sachsen-Anhalt

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.03.2011 (GVBl. Nr. 6/2011, S.160)
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG) vom 23.04.2015 (GVBl. S. 170)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch § 6 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. S. 659,662)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 1. Entwurf. Beschluss vom 02.06.2016. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. S. 659)